

Satzung der Gruppe Trier-Saarburg

im Deutschen Teckelklub 1888 e. V., Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar e. V.

Auf der Grundlage der Satzung des Deutschen Teckelklubs 1888 e. V. (DTK) und der Ordnung für die Gruppen gibt sich die Gruppe Trier-Saarburg nachstehende Satzung.

Die Satzung des DTK und die des Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saar e.V. im DTK werden anerkannt und beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt.

Die Mitgliederversammlung verpflichtet sich, Änderungen in der DTK- und Landesverbandssatzung baldmöglichst zu übernehmen.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Teckelklub 1888 e.V., Gruppe Trier-Saarburg im Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar e. V.

Sitz und Erfüllungsort ist Trier.

Der Verein ist unter der Nummer **3280** in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein ist ein Kleintrierzuchtverein (Rassehundezuchtverein). Seine Mitglieder sind nichtberufsmäßige Züchter, Teckelhalter und weitere Teckelfreunde.

3. Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, die dem Zweck des Vereins fremd ist, begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 2 - Vereinszweck

1. Der Verein fördert alle Bestrebungen, Teckel mit einem formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten, seine jagdlichen Anlagen zu bewahren und zu fördern im Sinne der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes gegenüber unseren Wildarten.

2. Der Verein wahrt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und fördert die Zusammenarbeit mit den Nachbargruppen des DTK.

§ 3 – Mittel zum Vereinszweck

1. Veranstaltung von Zuchtschauen und Gebrauchsprüfungen.

2. Förderung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten des Teckels bei der Jagdausübung, in der Familie und bei der Freizeitgestaltung

3. Verpflichtung seiner Mitglieder zur Zucht mit gesunden Hunden, zur Abgabe von gesunden Welpen, zur art- und tierschutzgerechten Hundehaltung, wobei dem natürlichen Bewegungsdrang des Teckels Raum zu geben ist.

4. Förderung des Richternachwuchses. Aus- und Fortbildung der Teckelzüchter und –führer.

§ 4 – Gliederung des Vereins

Das Vereinsgebiet ist nicht fest umrissen. Es ist anzustreben, dass die Mehrzahl der Mitglieder in der Umgebung des im § 1 dieser Satzung bezeichneten Sitz des Vereins wohnhaft sind.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Gruppe beinhaltet gleichzeitig die Mitgliedschaft im zuständigen Landesverband und im DTK.

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Volljährige werden. Mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters können Minderjährige die Mitgliedschaft erwerben
2. Ein Mitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied eines dem DTK nicht angehörenden Teckelklubs in Deutschland sein. Bei Mitgliedschaft in einem ausländischen Teckelklub ist die FCI-Anerkennung dieses Vereins erforderlich.
3. Gewerbliche Hundehändler sind vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederdaten dürfen EDV-mäßig erfasst und bearbeitet werden. Die Mitglieder haben das Recht, die Weitergabe ihrer persönlichen Daten zu untersagen.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
6. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Dieser kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats.
7. Bei Verweigerung der Aufnahme kann der Vorstand des zuständigen Landesverbandes angerufen werden, der abschließend entscheidet.
8. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an DTK-Veranstaltungen und Inanspruchnahme von DTK-Einrichtungen.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen nach den Richtlinien der Gruppe des zuständigen Landesverbandes und des DTK zu nutzen und Rat, Auskunft und Beistand in Fragen der Teckelzucht, -haltung und -führung zu erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 2.1. die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
 - 2.2. die Tätigkeit der Vereinsorgane und seiner Gliederungen zu unterstützen und die Ziele des Vereins zu fördern,
 - 2.3. die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht zu entrichten,
 - 2.4. sämtliche zur Durchführung der Satzung und Ordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - 2.5. die Zucht- und Eintragungsbestimmungen einzuhalten,
 - 2.6. den Welpenabsatz zu unterstützen und
 - 2.7. alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Vereins zu schädigen vermag.
3. Die Verwendung des maskulinen Terms für Funktionsträger, die in ein Amt der Gruppe gewählt sind, schließt die feminine Form dieser Satzung ein.
4. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen. Die jugendlichen Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben ausschließlich aktives Wahlrecht .

§ 7 – Übertritt zu einer anderen Gruppe

1. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden der Gruppe zum Ende eines Quartals aus der Gruppe ausscheiden. Es ist dann verpflichtet, sich einer anderen Gruppe anzuschließen. Der Übertritt ist zu verwehren, wenn die Pflichten gem. § 6.2. dieser Satzung verletzt wurden. Dem Übertritt darf nur dann stattgegeben werden, wenn nachweislich die Verpflichtungen gem. § 6.2.3. dieser Satzung der früheren Gruppe gegenüber erfüllt wurden.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Gruppe.

§ 8 – Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, die das Gruppenleben wiederholt stören oder den Interessen der Gruppe zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß geladen wurde, in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist der Landesverband zu hören. Die Entscheidung der

Mitgliederversammlung ist schriftlich auszufertigen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen ,

Der Betroffene kann hiergegen binnen vier Wochen schriftlich beim Disziplinarausschusses des DTK Beschwerde einlegen, der endgültig entscheidet. Über den Ausschluss bei Nichtzahlung des Beitrags trotz Mahnung entscheidet der Vorstand der Gruppe .

§ 9 – Ruhen der Mitgliedschaft

Wenn ein vereinswidriges Verhalten vorliegt, kann die Gruppe das einstweilige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und Funktionen beim Präsidenten des DTK nach vorher eingeholter Zustimmung des zuständigen Landesverbandes beantragen.

§ 10 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. - durch Tod.
2. - durch form- und fristgerechte Übertrittserklärung zu einer anderen Gruppe.
3. - durch form- und fristgerechte Austrittserklärung.

Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich . Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief durch das Mitglied an den Vorstand der Gruppe, den Landesverband oder die Geschäftsstelle des DTK zu richten. Die Austrittserklärung muss dort spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein.

4. - durch Ausschluss .
5. - durch Streichung in der Mitgliederliste .

§ 11 - Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise verdient gemacht haben, kann die Gruppe zu Ehrenmitgliedern ernennen .
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Gruppenbeitrags befreit und können auch von der Zahlung des DTK-Beitrags befreit werden. Bei der Befreiung vom DTK-Beitrag hat die Gruppe die Zahlung zu übernehmen.

§ 12 – Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Meldegeld

1. Die Gruppe erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr gemäß der Satzung des DTK.
2. Der von der Gruppe zu erhebende Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus
 - 2.1. dem DTK-Beitrag, geregelt in der DTK-Satzung,
 - 2.2. dem Landesverbandsbeitrag, geregelt in der Satzung des Landesverbandes,
 - 2.3. dem Gruppenbeitrag, dessen Höhe die Gruppe festsetzt. Beitragsfälligkeit und Modalität regelt die DTK-Satzung.
3. Meldegeld für Zuchtschauen und Prüfungen werden von der Gruppe festgesetzt und erhoben.

§ 13 - Organe

1. Organe des Vereins sind
 - 1.1. der Vorstand,
 - 1.2. der Gesamtvorstand,
 - 1.3. die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des jeweiligen Organs anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

§ 14 – Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,
- c) Schriftführer,
- d) Schatzmeister,

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten durch

- a) den 1. Vorsitzenden,
- b) den 2. Vorsitzenden.

Sie sind jeder für sich berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Vorstands es beantragen.

Der Vorstand entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten und den ihm durch die Satzung übertragenen Zuständigkeiten.

4. Im Falle des Ausscheidens des 1. Vorsitzenden übernimmt diese Funktion der 2. Vorsitzende,

5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

6. Können Positionen des Vorstandes nicht besetzt werden, kann deren Aufgabe vorübergehend von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden. Für das Amt des Zuchtwartes sind besondere Voraussetzungen gegeben, daher kann diese Funktion auch bis zur Besetzung durch einen geeigneten Bewerber zusätzlich von einem geeigneten Vorstandsmitglied verwaltet werden.

7. Sind ein oder zwei Mitglieder des Vorstandes ausgeschieden, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein bzw. zwei Ersatzmitglieder bestellen und bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Geschäftszeit des Vorstandes – nach den allgemeinen Wahlbestimmungen – stattfinden lassen.

8. Sind mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes ausgeschieden, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen. Mit der Wahl des 1. Vorsitzenden endet die Amtszeit der verbliebenen Vorstandsmitglieder.

9. Der Vorstand gibt sich für seine eigene Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die auch die Vertretung der Vorstandsmitglieder insoweit regelt. Er kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Beauftragte einsetzen. Soweit Themen behandelt werden, die in den Zuständigkeitsbereich der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes gem. § 15 gehören, sind diese zu den Vorstandssitzungen einzuladen, bei Abstimmungen über Themen außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches können diese mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

10. Der Vorstand hat

- a) die Beschlüsse der Vereinsorgane zu verwirklichen,
- b) das Vermögen des Vereins zu verwalten und Ausgaben zu bewilligen,
- c) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern zu beschließen,
- d) Maßregeln von Mitgliedern zu veranlassen,
- e) über die Befreiung von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu beschließen,.
- f) Terminierung, Vorbereitung und Durchführung von Schauen und Prüfungen,
- g) die Auszeichnung von Mitgliedern zu beschließen
- h) mit anderen DTK-Gruppen und dem zuständigen Landesverband zusammen zu arbeiten,
- i) Richteranwälter und Zuchtwarte vorzuschlagen,
- j) sich einer Geschäftsordnung zu geben.

11. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen sind. Kopien der Niederschriften sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen .

§ 15 Der Gesamtvorstand

1. Vorstand, Zuchtwart und Obleute bilden den Gesamtvorstand.
2. Der Gruppenzuchtwart wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist dann vom Landesverband gemäß der Ordnung für die Landesverbände zu bestellen. Seine Ernennung und Abberufung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.
3. Obleute können für folgende Aufgabenbereiche gewählt werden:
 - a) Jagdgebrauchs- und Prüfungswesen,
 - b) Schauwesen,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Jugendarbeit.
4. Die Obleute werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung nach den gleichen Regeln wie die Vorstandsmitglieder gewählt.
5. Zuchtwart und Obleute als Mitglieder des Gesamtvorstandes sind bei Sitzungen über die Tätigkeit des Vorstandes zu unterrichten. Sie sind zu allen Sitzungen einzuladen, in denen Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches behandelt werden.
6. Kann ein Aufgabenbereich nicht besetzt werden, kann deren Aufgabe vorübergehend von einem Mitglied des Gesamtvorstandes übernommen werden. Sind Obleute ausgeschieden, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen und bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Geschäftszeit des Gesamtvorstandes – nach den allgemeinen Wahlbestimmungen– stattfinden lassen
7. Die Tätigkeit in Gesamtvorstand und Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen werden nach einer vom Vorstand getroffenen Regelung erstattet.
8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 16 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gruppe.
2. Zur Mitgliederversammlung, die einmal jährlich vor der General-/Delegiertenversammlung des zuständigen Landesverbandes stattfinden muss, ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden einzuladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - 3.1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Obleute,
 - 3.2. Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Landesverbandes sowie deren Vertreter für die Dauer von vier Jahren,
 - 3.3. Annahme und Änderung der Satzung und Geschäftsordnung,
 - 3.4. Entgegennahme der Rechnungslegung,
 - 3.5. Entlastung des Vorstandes,
 - 3.6. Festsetzung des Gruppenbeitrages, der Meldegelder und Gebühren,
 - 3.7. Bekanntgabe von Vorschlägen zur Ernennung von Richteranwältern und Zuchtwarten,
 - 3.8. Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren,,
 - 3.9. Anträge an die Delegiertenversammlung des DTK,
 - 3.10. Anträge an die General-/Delegiertenversammlung des zuständigen Landesverbandes.

4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Minderjährige Mitglieder üben das Stimmrecht selbständig aus.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Wenn 25 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen es verlangen, muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen beschlossen werden. Dieses Mehrheitsverhältnis gilt nicht für die Änderung des Vereinszwecks.
8. Die Art der Abstimmung in der Mitgliederversammlung bestimmen die Erschienenen, sofern diese Satzung nichts anders vorschreibt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 - Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinsreinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zwingend einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 18 - Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Satzung keine speziellen Bestimmungen enthält, gilt die Satzung des DTK entsprechend.
2. Die genehmigte Satzung der Gruppe Trier-Saarburg e. V. sowie genehmigte Satzungsänderungen sind beim DTK zu hinterlegen.

§ 19 – Auflösung des Vereins

1. Eine Gruppe kann sich auflösen, wobei § 25 der Satzung des DTK einzuhalten ist. An die Stelle der Delegierten treten die Mitglieder der Gruppe.
2. Die sich auflösende Gruppe bestellt ihren Liquidator selbst. Nur im Falle von Streitigkeiten wird dieser vom geschäftsführenden Vorstand des DTK bestimmt.
3. Eine Gruppe, die trotz Abmahnung gegen die Bestimmungen des DTK verstößt, kann aufgelöst werden. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand des DTK nach Anhörung des zuständigen Landesverbandes.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Körperschaft (Deutscher Teckelklub – DTK, oder andere steuerbegünstigte Körperschaft), die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Zwecke der Tierzucht oder andere gemeinnützige Zwecke) zu verwenden hat.

Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes des Deutschen Teckelklubs (DTK) ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung der DTK-Gruppe Trier-Saarburg am 19.01.2007 in Trier.

(Simone Fleming-Geib, 1. Vorsitzende)

(Helmut Basten, Schriftführer)